

Empfehlung an die Mitgliedskirchen zur Anwendung der „ACK-Klausel“



1. Eine der erfreulichen Auswirkungen der ökumenischen Bewegung ist die Öffnung der Kirchen für einander. In vielen Fragen bleiben die Kirchen nicht mehr für sich, sondern öffnen sich zunehmend für die Mitwirkung von Christen anderer Konfessionen. Dabei wird in vielen Fällen die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der ACK der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt. So hat sich die sogenannte „ACK-Klausel“ als Öffnungsklausel weithin eingebürgert und vielfach bewährt.

2. Um neueren Entwicklungen gerecht zu werden, ist heute eine Berücksichtigung auch der Mitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) angezeigt. Bereits 2012 hat die ACK-BW in einem Brief an die Mitgliedskirchen zum Thema „Kirchenübertritt von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Anstellung die ACK-Klausel Anwendung findet“ auf eine dahingehende Richtlinie der EKD hingewiesen:

Darin empfiehlt die EKD ihren Mitgliedskirchen: „Für den Dienst in der evangelischen Kirche ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein.“ (Richtlinie nach Art.9.b Grundordnung, 1.7.2005, § 3 Abs.3)

Diese Richtlinie, die ganz dem Geist der Charta Oecumenica und der Präambel der ACK-Satzung entspricht, halten wir für sehr hilfreich. Die ACK in Baden-Württemberg bittet daher ihre Mitgliedskirchen zu prüfen, ob sie beim Kirchenaustritt von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Anstellung die ACK-Klausel Anwendung findet, im Sinne dieser Richtlinie verfahren könnten, so dass sie diesen Austritt nicht als Verlust der Eignung und folglich als Kündigungsgrund werten, sofern – was einer Einzelprüfung bedarf – der Eintritt in eine andere ACK-Kirche erfolgt.

3. In den meisten Fällen beziehen sich die ACK-Klauseln der Kirchen auf die Liste der Mitgliedskirchen auf regionaler Ebene – teils ergänzt durch den Blick auf die Bundes-Ebene. Mittlerweile zeigt sich, dass auch die Berücksichtigung einer ACK-Mitgliedschaft auf lokaler Ebene in bestimmten Fällen, z.B. bei großen unabhängigen Gemeinden am Ort, sinnvoll wäre.

4. Mancher Unmut entsteht im Zusammenhang mit der sogenannten ACK-Klausel zum einen dadurch, dass die ACK-Mitgliedskirchen in sehr unterschiedlicher Weise mit der ACK-Klausel zu tun haben bzw. von ihr betroffen sind. Zum andern rührt die Unzufriedenheit auch von den unterschiedlichen Formulierungen und abweichenden Handhabungen der ACK-Klausel durch die verschiedenen Kirchen her.

5. Als Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen können und wollen wir nicht in die Ordnungen unserer Mitgliedskirchen eingreifen. Aber wir wollen dabei helfen, dass durch eine ökumenische Zusammenarbeit dem Ärgernis gewehrt und vermeidbaren Konflikten Einhalt geboten wird (Charta Oecumenica, Selbstverpflichtungen 2-4). Hierbei spielen die sachgemäße, einheitliche Formulierung und die zusammenstimmende Handhabung der ACK-Klausel eine wichtige Rolle.

6. Wir sprechen uns deshalb gemeinsam dafür aus und setzen uns dafür ein,

- (a) *dass ACK-Klauseln ihrem Zweck als Öffnungsklausel gemäß formuliert und gehandhabt werden;*
- (b) *dass Formulierung und Handhabung der ACK-Klauseln unter den Kirchen abgestimmt und möglichst angeglichen werden;*
- (c) *dass Formulierungen gebraucht werden, die entweder explizit alle Mitgliedschaftsformen einschließen oder sie offen lassen – z.B. offene Formulierungen wie „... der ACK angeschlossen“;*
- (d) *dass in diesem Bereich nicht auf den guten Willen einzelner Entscheidungsträger gehofft werden muss, sondern auf verlässliche ökumenische Zusammenarbeit gesetzt werden kann.*